

## AMTLICHER TEIL

### Allgemeine Angelegenheiten

#### Nr. 138 **Bekanntmachung des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) in der Fassung des Amendment 31-02**

Hiermit gebe ich den International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) bekannt.

Auf seiner 75. Tagung kam der Schiffssicherheitsausschuss überein, dass zur Vereinfachung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter die Bestimmungen des IMDG-Codes, 2002, ab dem 01.01.2003 auf freiwilliger Basis angewendet werden können, bis sie am 01.01.2004 ohne Übergangsfrist offiziell in Kraft treten. Dies ist in der Entschließung MSC.122 (75) und in der Präambel des IMDG-Codes beschrieben.

Die vorliegende amtliche deutsche Fassung des IMDG-Codes ist eine fachlich und sprachlich geprüfte Übertragung des englischen Textes in die deutsche Sprache. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass der deutsche Text mit dem international verbindlichen englischen Text übereinstimmt. Bei internationalen Streitfällen ist jedoch die englische Fassung des IMDG-Codes heranzuziehen.

Der vorgenannte IMDG-Code wird als Beilage\*) zu dieser Ausgabe des Verkehrsblattes veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juni 2003

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Ulrich Schüller

(VkB1. 2003 S. 390)

\*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des IMDG-Code (Bestell-Nr. B 8185) zum Sonderpreis von 195 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 249 Euro bezogen werden.

#### Nr. 139 **Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M126 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR; - Beförderung von Lithiumbatterien in Mischung mit anderen Trockenbatterien ohne Innenverpackungen in Versandstücken**

Bonn, den 5. Juni 2003  
A 33/3642.40/126

Die von Österreich vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M126 ist am 25. April 2003 gegengezeichnet worden. Damit sind die Regelungen dieser Multilateralen Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die weiteren ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, sind im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm#m126> abrufbar.

Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Klaus Laufhütte

#### Multilaterale Vereinbarung M126

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung  
von Lithiumbatterien in Mischung mit anderen  
Trockenbatterien ohne Innenverpackungen in  
Versandstücken

Abweichend von Kapitel 3.3, Sondervorschrift 230 und Sondervorschrift 636 sowie von Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P903 des ADR dürfen UN 3090 Lithiumbatterien der Klasse 9 in gebrauchtem Zustand (teilentleert) zur Abfallentsorgung in Mischung mit anderen Trockenbatterien ohne Innenverpackungen in Versandstücken unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Anteil der gebrauchten Lithiumbatterien an der Gesamtmenge der Trockenbatterien darf höchstens 10 Gew. % betragen.
2. Verpackungen nachstehender Arten sind zu verwenden:
  - 2.1. Kisten aus starrem Kunststoff (vergleichbar dem Code 4H2) mit höchstens 10 kg Bruttomasse oder
  - 2.2. Kisten aus Pappe (vergleichbar dem Code 4G) oder starrem Kunststoff (vergleichbar dem Code 4H2) mit höchstens 30 g Bruttomasse oder
  - 2.3. Fässer aus starrem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel mit dem Code 1H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 120 Liter oder
  - 2.4. Kisten aus starrem Kunststoff mit dem Code 4H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 120 Liter.
3. Folgende Bedingungen für die Verpackung sind einzuhalten:
  - 3.1. Die Innenflächen der Verpackungen dürfen elektrisch nicht leitfähig sein, oder die Verpackungen müssen mit einer elektrisch nicht leitfähigen Innenauskleidung versehen sein. Lithiumbatterien dürfen in den Verpackungen nicht gestapelt werden.
  - 3.2. Die Verpackungen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 brauchen nur die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 zu erfüllen und müssen so beschaffen sein, dass sie die Konstruktionsanforderungen von Unterabschnitt 6.1.4.12 bzw. 6.1.4.13 erfüllen.